

§2

Preisbildung

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben die Preise nach dieser Anordnung zu ermitteln und verbindliche Angebote abzugeben.

(2) Die Grundlage für die Preisbildung ist der jeweilige mit dem Auftraggeber vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang. Der ermittelte Preis ist zu verändern, wenn

- auf Veranlassung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter, der Liefer- und Leistungsumfang oder die Investitionssumme verändert werden,
- auf Grund von Rechtsvorschriften Preisänderungen eingetreten sind und diese in die laufenden Verträge eingreifen.

(3) Die Preise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 sind wie folgt zu ermitteln:

- auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter der zu projektierenden Anlagen bzw. Teilanlagen mit den in den speziellen Preislisten genannten Preisen,
- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter gebildet werden können, in Abhängigkeit von der Wertsumme der Investitionen in Verbindung mit Schwierigkeitsfaktoren entsprechend dem Charakter der Anlagen bzw. Teilanlagen,
- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter bzw. in Abhängigkeit vom Investitionswert gebildet werden können, auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze.

Als Normative für die Ermittlung des Zeitaufwandes gelten:

- Normenkataloge der Industriezweige,
- technisch begründete Arbeitsnormen,
- betriebliche Zeitvorgaben.

Die ermittelten Preise sind der Abrechnung der Projektierungsleistungen zugrunde zu legen.

(4) Für die Preise, die gemäß Abs. 3 gebildet werden, ist eine exakte Abgrenzung des jeweiligen Leistungsumfanges anzugeben. Die Preise sind für den Gesamtumfang der Projektierungsleistungen festzulegen. Grundlage für die Aufteilung des Gesamtpreises sind die in den speziellen Preislisten anzugebenden Teilleistungen. Solche Teilleistungen sind u. a.:

Mitwirkung an der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung

- Einarbeitung in die Problematik, und Festlegung des grundsätzlichen Lösungsweges,
- Untersuchung eines optimalen Lösungsweges im Hinblick auf den realisierbaren technischen Höchststand unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber festgelegten technischen und ökonomischen Parameter,
- grundsätzliche Lösung des Investitionsumfanges,
- Ausarbeitung eines Preisangebotes, einschließlich Festlegung der zu erbringenden Leistungen und Termine.

Erarbeitung eines Ausführungsprojektes

- Einarbeitung in die Problematik und in die verbindlichen Unterlagen,
- endgültige Festlegung des Investitionsumfanges,
- Ausarbeitung der Montageunterlagen,
- Ausarbeitung der Montagetechnologie.

(5) In den Preisen gemäß Abs. 3 sind folgende Nebenkosten nicht enthalten:

- Lizenzgebühren,
- Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte,
- Gebühren für Zustimmung, Stellungnahmen und Gutachten,
- Kosten für Vervielfältigungen von Projektierungsunterlagen, die über 5 Exemplare der auszuliefernden Projektierungsunterlagen hinausgehen,

— Reisekosten in andere Währungsgebiete,

— Übersetzungskosten,

— sonstige einmalige Kosten für Leistungen, die mit der Erbringung einer Projektierungsleistung verbunden sind und vertraglich vereinbart werden.

(6) Die nach dieser Anordnung gebildeten Preise sind Höchstpreise.

(7) Soweit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Leistungsumfang noch nicht endgültig bestimmbar ist, ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Dabei ist von den vorläufigen technischen Parametern, dem geschätzten Investitionsumfang bzw. von dem geschätzten Projektierungsaufwand und den Nebenkosten auszugehen. Im Wirtschaftsvertrag ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige in einen endgültigen Preis umzuwandeln ist, sofern nicht eine Abrechnung zum Nachweis vereinbart wurde. Die Umwandlung des vorläufigen in einen endgültigen Preis, hat spätestens bis zur Auslieferung der Projektierungsleistung zu erfolgen. Der vorläufige Preis darf durch den endgültigen Preis nicht überschritten werden.

(8) Der Preis für die Projektierungsleistungen ist zu gliedern in:

- a) Preise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2,
- b) Preise der anderen Projektierungsgebiete, die nicht zum Geltungsbereich dieser Preisregelung gehören,
- c) Preise für Koordinierungsleistungen,
- d) Nebenkosten gemäß Abs. 5,
- e) Industrieabgabepreis (Summe Buchstaben a bis d).

Durch diese Preise sind sowohl die eigenen Projektierungsleistungen als auch die Leistungen evtl. eingesetzter Nachauftragnehmer abgegolten.

§3

Koordinierungs- und Nachauftragnehmerleistungen

(1) Wird eine Projektierungseinrichtung mit der Koordination von Projektteilen verschiedener Projektierungsgebiete beauftragt, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Preis der Leistung gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b zu berechnen.

(2) Werden von einer Projektierungseinrichtung Projektierungsleistungen außerhalb ihres Projektierungsgebietes an andere Projektierungseinrichtungen (Nachauftragnehmer) vergeben, so ist die auftraggebende Projektierungseinrichtung berechtigt, zur Abgeltung der durch die Kooperation entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Preis der Nachauftragnehmerleistungen zu berechnen.

(3) Werden von einer Projektierungseinrichtung im Rahmen eines Auftrages Leistungen sowohl gemäß Abs. 1 als auch gemäß Abs. 2 erbracht, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 15 % auf den Preis der Leistungen gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b zu berechnen. Die Berechnung der Zuschläge gemäß den Absätzen 1 und 2 entfällt damit.

(4) Für Nachauftragnehmerleistungen des gleichen Projektierungsgebietes entfallen die Zuschläge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3.

§4

Angebotsprojekte

(1) Für die Anwendung von Angebotsprojekten, die in den von den jeweils wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Katalogen enthalten sind, ist ein Preisabschlag von den gemäß den §§ 1 und 2 ermittelten Preisen zu gewähren.

(2) Der Preis ist bei Anwendung von Angebotsprojekten durch andere Projektierungseinrichtungen an die Projektierungseinrichtung abzuführen, c)le das Angebotsprojekt erarbeitet hat.